



**Universität
Zürich** ^{UZH}

Rechtswissenschaftliche Fakultät

Übungen im Strafrecht II

Lektion 4



Sachverhalt

Edgar (E) ist ein Tierschutzaktivist und setzt sich insbesondere für die Rechte von sog. Nutztieren ein, die in der Schweiz gehalten werden. Gleichzeitig ist er aber für seine kontroversen und teilweise schockierenden Aussagen betreffend seine «Gegner» bekannt. Auch unter anderen Aktivisten gilt er als sehr und sogar zu radikal. Als in Zürich ein Vegan-Festival geplant wird, an dem auch Edgar mit seinem Verein teilnehmen dürfen soll, erheben sich unter anderen Tierschutz- und Vegan-Aktivisten einige kritische Stimmen.

Eine Vegan-Organisation (O) schreibt auf ihrem Profil auf Facebook: «Die Veranstalter des Vegan-Festivals in Zürich tolerieren Antisemitismus unter dem Vegan-Label!» und informiert in ihrem Beitrag weiter, dass E «mehrfach wegen antisemitischer Äusserungen vorbestraft» sei. E wird als «Antisemit» bezeichnet, der auf seiner Internetseite auch einem Bekannten Neonazi und Holocaustleugner Raum geboten hat, indem er ein Interview mit ihm publizierte.



Sachverhalt

Ein Vegan-Aktivist (A) stösst auf diesen Beitrag und teilt ihn – empört über die Nachricht – auf seiner Facebook-Wall (mit der «Share»-Funktion) mit eigenem einführendem Kommentar: «GENAU aus solchen Gründen haben es RATIONALE Menschen, die ums Tierwohl besorgt sind, oftmals derart übel schwer.» Sein Beitrag ist für die mit ihm «befreundeten» Personen ersichtlich. Mehrere seiner Freunde stimmten ihm zu und kündigten an, an dem geplanten Vegan-Festival nicht teilzunehmen, falls die Veranstalter den E nicht ausschliessen sollten.

Unter dem ursprünglichen Beitrag auf dem Profil der Organisation O löst sich in den Kommentaren eine heftige Diskussion aus. Eine der kommentierenden Personen schreibt: «Die braune Scheisse dampft leider auch im veganen Grün». A, der diese Kommentare verfolgt, drückt bei diesem Kommentar auf «Gefällt mir» (indem er aus den verfügbaren Reaktionen einen «Daumen hoch» auswählt).

Der kontroverse E wurde im Jahr 2000 einmal wegen Rassendiskriminierung für eine antisemitische Aussage verurteilt, weil er sagte, die Juden hätten nichts aus Holocaust gelernt und würden ihre Opferstellung ausnutzen, um ihre qualvollen Methoden der Tötung von Tieren weiter zu betreiben.



Sachverhalt

Es liefen auch mehrere andere Strafverfahren gegen E wegen einer möglichen Tat nach Art. 261^{bis} Abs. 1 StGB (Diskriminierung und Aufruf zu Hass) in Zusammenhang mit seinen kritischen Äusserungen in Bezug auf rituelles Schächten von Tieren. Er wurde jedoch in all diesen Verfahren, unter anderem infolge der Verjährung, freigesprochen. Über die Verfahren wurde jeweils auch in den Medien berichtet, da E als Aktivist ziemlich berühmt war. Im Jahre 2018 sagte E in einem Interview, dass Antisemitismuskritik gegen ihn den Zweck hätten, ihn an seiner Tätigkeit als Tierschutzaktivist zu hindern, und dass «gewisse jüdische Kreise» Teile der Medien kontrollieren und sonst auch ihre «unsichtbare Macht ausüben».

Auf seiner Internetseite publizierte er im Jahr 2021 ein Interview mit einem Historiker aus den rechten Kreisen, der als Holocaustleugner bekannt ist. Dieser sagte in dem von E publizierten Interview u.a., dass die Juden mit ihrer Schilderung des Holocaust und mit ihrer «Opferhaltung» erheblich übertreiben, um ihre dubiosen Aktivitäten (u.a. rituelle Tötung von Tieren) zu rechtfertigen.

Strafbarkeit von A? *Allfällige Strafanträge gelten als gestellt.*




Lösung

Strafbarkeit von A: Üble Nachrede durch Teilen

Obersatz: A könnte sich der üblen Nachrede gemäss Art. 173 Ziff. 1 StGB strafbar gemacht haben, indem er den Beitrag «Die Veranstalter des Vegan-Festivals in Zürich tolerieren Antisemitismus unter dem Vegan-Label!» auf seinem Facebook-Profil geteilt und mit eigenem Kommentar versehen hat.

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

- Aufstellen oder Verbreiten einer Tatsachenbehauptung gegenüber einem Dritten
 - Tatsachenbehauptung im Gesamtzusammenhang
 - «mehrfache Vorbestrafung wegen antisemitischen Äusserungen»
 - dem Beweis zugänglich, somit Tatsachenbehauptung 




Lösung

Strafbarkeit von A: Üble Nachrede durch Teilen

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand (Fortsetzung)

- Aufstellen oder Verbreiten einer Tatsachenbehauptung gegenüber einem Dritten
 - Tatsachenbehauptung im Gesamtzusammenhang
 - «Antisemit» Tatsachenbehauptung oder Werturteil?
 - Kann widerlegbare Tatsache sein, somit dem Beweis zugänglich
 - Wie «Nazi» oder «Faschist» auch als blosses Schimpfwort benutzt
 - Hier mehrfach als innere Einstellung zu Tage gekommen, auf Tatsachen gestützte Wertung
 - Gemischtes Werturteil 



Lösung

Strafbarkeit von A: Üble Nachrede durch Teilen

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand (Fortsetzung)

- Aufstellen oder Verbreiten einer Tatsachenbehauptung gegenüber einem Dritten
 - Verbreiten einer anderen oder Aufstellen einer eigenen Aussage?
 - Weiterreichen der Aussage eines Anderen
 - Verfassen eines eigenen, bestärkenden Kommentars
 - Durch ebendiesen die Aussagen zu seinen eigenen gemacht, eine eigene Beschuldigung aufgestellt






Lösung

Strafbarkeit von A: Üble Nachrede durch Teilen

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand (Fortsetzung)

- Aufstellen oder Verbreiten einer Tatsachenbehauptung gegenüber einem Dritten
 - Gegenüber Dritten?
 - Sichtbar auf Facebook, kommentiert von mehreren Freunden, zumindest diesen somit zugänglich gemacht 
 - Allgemeine Öffentlichkeit nicht notwendig





Lösung

Strafbarkeit von A: Üble Nachrede durch Teilen

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand (Fortsetzung)

- Ehrenrührigkeit der Tatsachenbehauptung
 - Vorwurf des Antisemitismus
 - Habe Holocaustleugnern als Bekannte und diesen Raum auf Website gegeben
 - Enthält Vorwurf der Sympathie für nationalsozialistisches Regime
 - Zweites Element verstärkt erstes Element
 - Ehrverletzend 
 - faktischer <-> normativer Ehrbegriff
 - Sowohl ehrbarer Mensch wie legitimer Achtungsanspruch potentiell verletzt 
 - Streitentscheid nicht nötig



Lösung

Strafbarkeit von A: Üble Nachrede durch Teilen

I. Tatbestand

2. Subjektiver Tatbestand




- Vorsatz (nicht auf «Verletzung»)
 - Teile mit Wissen und Wollen
 - Rufschädigung zumindest in Kauf genommen
 - Ebenso die Wahrnehmung durch Dritte



Lösung

Strafbarkeit von A: Üble Nachrede durch Teilen

II. Rechtswidrigkeit


- Allgemeine Rechtfertigungsgründe
 - Keine ersichtlich 
- Wahrheits- oder Gutgläubensbeweis (Art. 173 Ziff. 2 und 3 StGB)
 - Zulassung zum Entlastungsbeweis
 - Begründete Veranlassung
 - Öffentliches Interesse angesichts Antisemitismus einer öffentlichen Person 
 - Nicht überwiegende Beleidigungsabsicht
 - A will auf Situation hinweisen, insbesondere aus Sorge um Sicht auf andere Aktivisten 



Lösung

Strafbarkeit von A: Üble Nachrede durch Teilen

II. Rechtswidrigkeit (Fortsetzung)


- Wahrheits- oder Gutgläubensbeweis (Art. 173 Ziff. 2 und 3 StGB)
 - Wahrheitsbeweis
 - Gemischtes Werturteil: Gelingt, wenn Tatsachenbehauptung gelingt und Werturteil dann vertretbar
 - «mehrfach verurteilt»
 - Für Laien unübersichtlich, vertretbar, dass mehrfach verurteilt unbedeutende Ungenauigkeit
 - Wurde freigesprochen 



Lösung

Strafbarkeit von A: Üble Nachrede durch Teilen


II. Rechtswidrigkeit (Fortsetzung)

- Wahrheits- oder Gutgläubensbeweis (Art. 173 Ziff. 2 und 3 StGB)
 - Wahrheitsbeweis
 - Bieten von Raum
 - Bat auf Website Raum für Äusserungen eines Holocaustleugners, kein Widerspruch im Interview 

Lösung

Strafbarkeit von A: Üble Nachrede durch Teilen

II. Rechtswidrigkeit (Fortsetzung)


- Wahrheits- oder Gutgläubensbeweis (Art. 173 Ziff. 2 und 3 StGB)
 - Wahrheitsbeweis
 - «Antisemit»
 - Einmalige Äusserung nicht ausreichend, örtliche und zeitliche Nähe der Äusserung des A und des Antisemitismus des E nötig
 - Antisemitische Verschwörungstheorien («Kontrolle der Medien», «unsichtbare Macht») geäussert, ohne gewisse antisemitische Färbung des Sprechers kaum gesagt
 - Entsprechend auch, dass E einem Holocaustleugner unwidersprochen Raum lässt
 - Antisemitische Weltanschauung bei E wohl 



Lösung

Strafbarkeit von A: Üble Nachrede durch Teilen

II. Rechtswidrigkeit (Fortsetzung)

- Wahrheits- oder Gutgläubensbeweis (Art. 173 Ziff. 2 und 3 StGB)
 - Gutgläubensbeweis
 - Bezüglich «mehrfach verurteilt»
 - Guter Glaube ungenügend, konkrete Schritte erwartet
 - E bekannt aus verschiedenen Verfahren, Freisprüche für Laien («wegen Verjährung») nicht unbedingt nachvollziehbar
 - Aber: A hätte einfach googlen können 



Lösung

Strafbarkeit von A: Üble Nachrede durch Teilen

III. Schuld



IV. Keine Strafmilderung oder Strafausschluss nach Ziff. 4



V. Strafantragserfordernis



Fazit: A hat sich durch das Teilen und Kommentieren der üblen Nachrede gemäss Art. 173 Ziff. 1 StGB strafbar gemacht. 


Lösung

Strafbarkeit von A: Üble Nachrede durch Liken

Obersatz: A könnte sich der üblen Nachrede gemäss Art. 173 Ziff. 1 StGB strafbar gemacht haben, indem er den von einem anderen Facebook-Nutzer verfassten Kommentar «Die braune Scheisse dampft leider auch im veganen Grün» «geliket» hat.

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand






- «like» als Tatsachenbehauptung, gemischtes Werturteil oder reines Werturteil?
 - Aussage der «braunen Scheisse» im Kontext
 - «Scheisse» als Schimpfwort, verbunden mit «braun»
 - Missachtung *aufgrund* der «braunen Scheisse»-Gesinnung
 - Bezug zu Tatsachen 
 - Gemischtes Werturteil

Lösung

Strafbarkeit von A: Üble Nachrede durch Liken

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand (Fortsetzung)




- Aufstellen einer Tatsachenbehauptung?
 - «like» wie zu qualifizieren?
 - Eigene Bewertung der Aussage durch das Liken?
 - «like» grundsätzlich wertungsoffen, oft kritiklos bei allen Beiträgen Nahestehender 
 - «teilen» steht auch zur Verfügung, ebenso inzwischen verschiedene andere «like»-Möglichkeiten 
 - «like» erscheint ohne weitere Elemente als zustimmender Kurzkommentar 
 - Erhöht die Aussagekraft des Kommentars 
 - «likern» der «braune Scheisse»-Aussage ist eine billigende Aussage und Beschuldigung 

Lösung

Strafbarkeit von A: Üble Nachrede durch Liken

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand (Fortsetzung)

- Verbreiten einer Tatsachenbehauptung gegenüber einem Dritten?
 - Sichtbarkeit durch neue Personen?
 - Bei Liken von Kommentar nicht (mehr) zur Folge, dass weitere Personen sehen können
 - Kein Anzeigen an Freunde des Likenden 
 - Erhöhte Sichtbarkeit?
 - Algorithmus kann priorisieren, aber komplex und geheim  / 

Lösung


Strafbarkeit von A: Üble Nachrede durch Liken

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand (Fortsetzung)

- Gegenüber einem Dritten
 - «like» ist bei anderen Nutzern in der Diskussion sichtbar 
- Ehrenrührigkeit 

2. Subjektiver Tatbestand

- Vorsatz auf Ehrenrührigkeit 
- Vorsatz auf Tathandlung
 - Irrtum über Aussagegehalt des Likes?



Lösung

Strafbarkeit von A: Üble Nachrede durch Liken

I. Tatbestand

2. Subjektiver Tatbestand (Fortsetzung)

- Vorsatz auf Tathandlung

- Irrtum über Aussagegehalt des Likes?



- A hätte bei ausdrücklicher Zustimmung einen eigenen Kommentar geschrieben 

- «Like» auch von A als diffus positiv wahrgenommen, da Kommentar gelikt wird, mit dem eigene Übereinstimmung besteht 

Lösung

Strafbarkeit von A: Üble Nachrede durch Liken

II. Rechtswidrigkeit

- Allgemeine Rechtfertigungsgründe 
- Wahrheits- oder Gutgläubensbeweis
 - Zulassung zum Entlastungsbeweis
 - Begründete Veranlassung wegen antisemitischen Aussagen einer öffentlichen Person
 - Empörung über «schwarzes Schaf» überwiegt Beleidigungsabsicht 



Lösung

Strafbarkeit von A: Üble Nachrede durch Liken

II. Rechtswidrigkeit (Fortsetzung)


- Allgemeine Rechtfertigungsgründe
- Wahrheits- oder Gutgläubensbeweis
 - Wahrheitsbeweis (**Verdoppelung des Entlastungsbeweises**)
 - Tatsachenbehauptung
 - «braun» als Gesinnungselement noch zugänglich
 - Wahrheitsbeweis bezüglich der Bezeichnung als «braun» gelingt (vgl. hiervor)





Lösung

Strafbarkeit von A: Üble Nachrede durch Liken

- Werturteil
 - Fraglich, ob «Scheisse» auf Person bezogen, oder auf «braun»
 - Aber Bezeichnung der Weltanschauung als «Scheisse» als Ausdruck starker Missachtung allenfalls nicht mehr sachlich gerechtfertigt.
 - Ob «Scheisse» vorliegend sachlich vertretbar war, ist zu bezweifeln (a.A. vertretbar) 

Fazit:

- Falls das Werturteil als sachlich vertretbar beurteilt wird, bleibt A straffrei.
- Andernfalls ist für das nicht vertretbare Werturteil eine Beschimpfung nach Art. 177 StGB zu prüfen, da der Wahrheitsbeweis für die Tatsachenbehauptung gelingt und damit eine Strafbarkeit wegen übler Nachrede i.S.v. Art. 173 Ziff. 1 Abs. 1 StGB ausser Betracht fällt.





Lösung

Strafbarkeit von A: Beschimpfung durch Liken

Obersatz: A könnte sich der Beschimpfung gemäss Art. 177 Ziff. 1 StGB strafbar gemacht haben, indem er den von einem anderen Facebook-Nutzer verfassten Kommentar «Die braune Scheisse dampft leider auch im veganen Grün» «gelikt» hat.

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

- Angriff auf die Ehre eines anderen 
- Auf andere Weise
 - Abschätziges Werturteil 

2. Subjektiver Tatbestand

- Vorsatz 



Lösung

Strafbarkeit von A: Beschimpfung durch Liken

II. Rechtswidrigkeit

- Verdoppelung des Entlastungsbeweises (wie oben)

– Tatsachenteil



– Wertungsteil



- Bewertung erwiesener/wahr gehaltener Tatsachen im Rahmen des sachlich Vertretbaren

➤ «Scheisse» als Bezeichnung der Werthaltung einer Person eher harter Ausdruck, selbst wenn Person nicht als «Scheisse» bezeichnet



III. Schuld



IV. Keine Strafbefreiung



V. Strafantrag



Fazit: A hat sich der Beschimpfung gemäss Art. 177 Ziff. 1 StGB strafbar gemacht.



Sachverhalt

Abwandlung:

Der Richter (R), der E in einem der gegen ihn laufenden Strafverfahren wegen Rassendiskriminierung gemäss Art. 261^{bis} Abs. 1 StGB aufgrund der Verjährung freisprechen musste, sagte zu ihm in bei der mündlichen Urteilseröffnung: «Eigentlich sind Sie ein Wiederholungstäter, wenn es um antisemitische Aussagen geht, jetzt haben Sie aber mal wieder Glück gehabt.» Anwesend im Gerichtssaal waren der Verteidiger des E, die Gerichtsangestellte und zwei Journalisten.

Hat sich R strafbar gemacht?

Es ist anzunehmen, dass ein allfälliger Antrag gestellt und Ermächtigung zur Strafverfolgung des Richters durch die zuständige Behörde erteilt wurde.





Lösung

Strafbarkeit von R: Üble Nachrede

Obersatz: R könnte sich der üblen Nachrede gemäss Art. 173 Ziff. 1 StGB strafbar gemacht haben, indem er zu E während der mündlichen Urteilseröffnung, in Anwesenheit anderer Personen sagte: «Eigentlich sind Sie ein Wiederholungstäter, wenn es um antisemitische Aussagen geht, jetzt haben Sie aber mal wieder Glück gehabt.»

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

- Aufstellen einer Tatsachenbehauptung
 - Wiederholungstäter 
- Aufstellen
 - Aussage im Gerichtssaal 



Lösung

Strafbarkeit von R: Üble Nachrede

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand (Fortsetzung)

- Gegenüber einem Dritten
 - Weitere Personen im Gerichtssaal, insbesondere Journalisten 
- Ehrenrührigkeit 

2. Subjektiver Tatbestand

II. Rechtswidrigkeit


- Allgemeine Rechtfertigungsgründe
 - Art. 14 StGB?



Lösung

Strafbarkeit von R: Üble Nachrede





II. Rechtswidrigkeit (Fortsetzung)

- Allgemeine Rechtfertigungsgründe
 - Art. 14 StGB?
 - Mündliche Eröffnung Aufgabe des Richters (Art. 84 Abs. 1 StPO)
 - «Vorstrafen» bei Freispruch Teil der Kurzbegründung?
 - Keine Auswirkung auf Urteilspunkte oder –leitlinien
 - Nicht Teil des Urteilsdispositivs
 - Äusserung nicht Teil der richterlichen Pflichten 

Lösung

Strafbarkeit von R: Üble Nachrede

II. Rechtswidrigkeit (Fortsetzung)

- Wahrheits- oder Gutgläubensbeweis
 - Zulassung zum Entlastungsbeweis
 - Beleidigungsabsicht wohl noch nicht überwiegend 
 - Wahrheitsbeweis
 - Behauptete Delikte nur durch Verurteilung wahr 
 - Nur eine Verurteilung
 - Gutgläubensbeweis
 - Richter hat Akten vor sich
 - Jedoch Wiederholungstäter?  / 



Lösung

Strafbarkeit von R: Üble Nachrede

III. Schuld 

IV. Keine Strafmilderung oder Strafausschluss nach Ziff. 4 

V. Strafantragserfordernis 

Fazit: R hat sich der üblen Nachrede gemäss Art. 173 Ziff. 1 Abs. 1 StGB strafbar gemacht. 